



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

42. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 28.12.2016

Nummer 8

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Postfach 1163,
59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindegasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 | BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 22.12.2016 der 6. Satzung vom 22.12.2016 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig vom 02.11.1999
2. Bekanntmachung vom 22.12.2016 der 22. Satzung vom 22.12.2016 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980
3. Bekanntmachung vom 16.12.2016 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig und die Verwendung des Jahresüberschusses 2015
4. Bekanntmachung vom 16.12.2016 des abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW) in Herne über die Jahresabschlussprüfung 2015 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig
5. Bekanntmachung vom 08.12.2016 des Jahresabschlusses 2015 der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH, 59909 Bestwig

1

6. Satzung vom 22.12.2016 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig vom 02.11.1999

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666 ff.- SGV.NRW.2023) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig am 21.12.2016 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02.11.1999 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Der Ortsvorsteher soll in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.

§ 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Entschädigungsverordnung (EntschVO). Daneben stehen dem Ortsvorsteher Freistellung nach Maßgabe des § 44 und Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO zu

§ 9 erhält folgende Fassung:

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 11 Abs. 3 a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Regelstundensatz wird auf die Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes festgesetzt.

§ 11 Abs. 3 f) erhält folgende Fassung:

In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den in § 3a Abs. 2 EntschVO genannten Betrag überschreiten.

§ 11 Abs. 3 g) erhält folgende Fassung:

Stellv. Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW, Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende

Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

§ 11 Abs. 3 h) wird neu eingefügt:

Vorsitzende von Ausschüssen des Rates erhalten neben den Entschädigungen, die Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, keine Entschädigung nach Maßgabe der EntschVO, da sämtliche Ausschüsse des Rates gem. § 46 Satz 2 GO NRW von einer zusätzlichen Entschädigung für deren Vorsitzende nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW ausgenommen werden

§ 12 Abs. 2 c) erhält folgende Fassung:

Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, sein allgemeiner Vertreter sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig vollzogen.

Artikel 2

Diese 6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig tritt zum 01.01.2017, frühestens aber mit dem Inkrafttreten der 2. Änderung der EntschVO, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig vom 02.11.1999 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 06.11.2009 und der 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001 in seiner Sitzung am 21.12.2016 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Änderungssatzung seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 22.12.2016

(Péus)
Bürgermeister

2

22. Satzung

vom 22.12.2016 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in derzeit gültigen Fassung, des § 9 Abs. 1, 2 und 3 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) in der derzeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bestwig vom 19.12.1996 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgende 22.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980 beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980 wird wie folgt geändert:

§ 4 Satz 1 (Höhe der Gebühr) erhält folgende neue Fassung:

Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt ab 01.01.2017 je Person bzw. Einwohnergleichwert 72,20 €.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 22. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980 in seiner Sitzung am 21.12.2016 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Änderungssatzung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 22.12.2016

(Péus)
Bürgermeister

3

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig und die Verwendung des Jahresüberschusses 2015

Gemäß § 26 (3) der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVo NRW) in der aktuellen Fassung, wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig sowie die Verwendung des Jahresüberschusses 2015 wie folgt bekannt gemacht:

In seiner Sitzung vom 23. November 2016 hat der Rat der Gemeinde Bestwig den geprüften Jahresabschluss 2015 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig mit einer Bilanzsumme in Höhe von 22.670.293,98 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 55.901,81 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag soll auf neue Rechnung in das Jahr 2016 vorgetragen werden. Der Betriebsleitung wurde einstimmig Entlastung erteilt.

Bestwig, den 16.12.2016

BM Ralf Péus
Betriebsleiter des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

des abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW) in Herne über die Jahresabschlussprüfung 2015 des Abwasserwerks der Gemeinde Best- wig

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht – Dr. Schillen GmbH, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 28.07.2016 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig, Bestwig:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk Bestwig, Bestwig, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grund-

sätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 08.12.2016

GPA NRW
gez. i.A. Gregor Loges

Der Jahresabschluss des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Bürger- und Rathaus der Gemeinde Bestwig, Zimmer 2.08, öffentlich aus.

Bestwig, 16.12.2016

BM Ralf Péus
Betriebsleiter des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig

5

Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH
- Gemeinnützige Gesellschaft
für Kultur- und Bergbaugeschichte -

Bestwig, den 8. Dezember 2016

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2015

der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH,

59909 Bestwig

Die Gesellschafterversammlung der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH stellte in der 54. Sitzung am 28.11.2016 den Jahresabschluss 2015 mit einer Bilanzsumme von 839.097,65 € fest. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag 2015 in Höhe von 165.805,52 € ist aufgrund des § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages im Verhältnis der Stammeinlage (50:50) abzudecken. Der Ausgleich erfolgt durch Entnahme aus der Rücklage. Die Gesellschafterversammlung erteilte dem Geschäftsführer in gleicher Sitzung für das Jahr 2015 Entlastung.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes 2015 beauftragte WRG Audit GmbH kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH vermittelt. Jahresabschluss und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Sauerländer Besucherbergwerk, Glück-Auf-Straße 3, 59909 Bestwig-Ramsbeck, zu den üblichen Öffnungszeiten aus.

Jahresabschluss und Lagebericht sind außerdem im Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de veröffentlicht.

(Péus)
Geschäftsführer
